

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1986/9/17 86/03/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §51 Abs5 idF 1984/299;

## Rechtssatz

Wird eine Berufungsentscheidung durch den VwGH aufgehoben, dann ist der Berufungsbehörde nach der Rechtsprechung des VwGH ab Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses an sie neuerlich eine Frist von einem Jahr eingeräumt, nach deren Ablauf die Rechtsfolge des § 51 Abs 5 VStG 1950 eintritt (Hinweis E 17.12.1984, 84/10/0259, VwSlg 11621 A/1984).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030114.X02

## Im RIS seit

04.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)